

Auskunftsvereinbarung

zwischen

GOCKSCH & MICHELS GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lindenallee 43, 50968 Köln
(Fax-Nr. 0221/934720-95)

(nachfolgend "G&M" genannt)

und

(nachfolgend "Interessent" genannt)

Vorbemerkung

Voigt & Coll. GmbH
Kaistr. 18
40221 Düsseldorf

(Auftraggeber)

hat die G&M beauftragt, ein Prospektgutachten nach dem IDW Standard „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ (IDW S 4) nach dem Stand vom 18.05.2006 über den Prospekt

SoIEs 22 GmbH & Co. KG, Herausgabedatum 18. Dezember 2009

zu erstellen.

Der Interessent hat diesen Prospekt bereits erhalten und möchte zur Erlangung weiterer Auskünfte über die angebotene Kapitalanlage zusätzlich ein Exemplar des Prospektgutachtens erhalten.

Auf der Grundlage dieser Vorbemerkung vereinbaren die Parteien::

1. Form und Inhalt der Auskunftserteilung

- (1) G&M überlässt dem Interessenten im Rahmen dieser Vereinbarung unentgeltlich ein Exemplar des Prospektgutachtens.
- (2) Eine über die unter (1) beschriebene Überlassung des Prospektgutachtens hinausgehende Beratung oder Auskunftserteilung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und wird im Rahmen dieser Vereinbarung von G&M nicht geschuldet. Der Interessent hat keinen Anspruch auf mündliche oder schriftliche Erläuterungen zum Inhalt des Prospektgutachtens.
- (3) Die im Prospektgutachten enthaltene Prospektbeurteilung bezieht sich auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der Prospektangaben einschließlich der Plausibilität der im Prospekt enthaltenen Werturteile, der Schlüssigkeit von Folgerungen sowie der Darstellung der mit der Kapitalanlage verbundenen Chancen und Risiken.

Das Prospektgutachten enthält damit keine Beurteilung der Auswirkungen der Kapitalanlage auf den einzelnen Anleger. Die Beurteilung der Auswirkungen der Kapitalanlage auf den einzelnen Anleger ist auch nicht Gegenstand dieser Auskunftsvereinbarung.

Der Interessent wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Chancen und Risiken der Kapitalanlage sowie weitere Prospektangaben vor dem Hintergrund seiner individuellen Gegebenheiten von ihm selbst beurteilt werden müssen.

- (4) Eine Haftung für den Eintritt des wirtschaftlich vom Interessenten gewünschten Erfolges und der von ihm erwarteten steuerlichen Auswirkungen wird damit von G&M im Rahmen dieser Vereinbarung nicht übernommen.

2. Maßgeblicher Sachstand, keine Nachsorgeverpflichtung

- (1) Das Prospektgutachten berücksichtigt nur den Sachstand bis zum Datum seiner Unterzeichnung.
- (2) G&M hat im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber dem Interessenten keine Verpflichtung, diesen auf eventuell nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prospektgutachtens eingetretene oder eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für Veränderungen oder Erkenntnisse, die nach Abschluss dieser Vereinbarung eintreten oder gewonnen werden.

3. Keine Weitergabe des Prospektgutachtens

- (1) Der Interessent darf das ihm im Rahmen dieser Vereinbarung übergebene Prospektgutachten, auch in Form von Fotokopien o.ä., an Dritte nur weitergeben, wenn G&M dieser Weitergabe ausdrücklich in schriftlicher Form vorher zugestimmt hat.

Dies gilt auch für eine Einsichtnahme in das Prospektgutachten durch Dritte und eine ganz oder teilweise Veröffentlichung, sowie ein Zitieren aus dem Prospektgutachten.

- (2) Die in (1) vereinbarte notwendige Zustimmung der G&M ist nicht erforderlich, wenn der Interessent das Prospektgutachten im Rahmen eines Beratungsverhältnisses im Zusammenhang mit der in der Vorbemerkung erwähnten Kapitalanlage einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe zur Einsichtnahme überlässt.

4. Haftungsbegrenzung

Die Haftung von G&M, ausgenommen diejenige für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wird auf die Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WPO beschränkt.

5. Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

6. Wirksamwerden

Nach Übersendung der vom Interessenten ausgefüllten und unterzeichneten Auskunftvereinbarung an G&M wird diese mit Annahme durch G&M wirksam.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung wirtschaftlich nächstkommende Bestimmung zu ersetzen.

Ort, Datum

Köln, den

Interessent

G&M